

Förderung der Zucht seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutzierrassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Zucht seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen für die Dauer von fünf Jahren.

Folgende Nutzierrassen und Großvieheinheiten (GVE) werden gefördert:

1. Pferde (1,0 GVE)

- Schweres Warmblut/ostfriesisch-altoldenburgisch
- Schleswiger Kaltblut
- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Süddeutsches Kaltblut
- Schwarzwälder Kaltblut

2. Rinder (1,0 GVE)

- Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind (DSN)
mit weniger als 25 v. H. Holstein-Friesian-Genanteil, die von einem reinrassigen Bullen der Rasse DSN gedeckt oder /besamt wurden
- Deutsche Rotbunte Doppelnutzung (DN)
mit weniger als 25 v. H. Holstein-Friesian-Genanteil, die von reinrassigen Bullen der Rasse DN gedeckt oder besamt wurden
- Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
ohne Red Holstein-Genanteil und max. 25 v. H. Genanteil von skandinavischem Rotvieh, die von einem Bullen der Rasse Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung gedeckt oder besamt wurden
- Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh
- Deutsches Shorthorn

3. Schafe (0,15 GVE)

- Weiße hornlose Heidschnucke
- Weiße gehörnte Heidschnucke
- Graue gehörnte Heidschnucke
- Bentheimer Landschaf
- Leineschaf
- Coburger Fuchsschaf
- Weißköpfiges Fleischschaf
- Merinofleischschaf
- Ostfriesisches Milchschaf

4. Ziegen (0,15 GVE)

- Weiße Deutsche Edelziege
- Bunte Deutsche Edelziege

5. Schweine (Zuchtschweine > 50 kg 0,5 GVE)

- Buntes Bentheimer Schwein
- Deutsche Landrasse

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft i. S. von § 1 ALG, deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalterinnen und Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafter sind. Nicht gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v. H. beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie die Haltung der Tiere in Niedersachsen. Sie müssen Landbewirtschafter sein.

Voraussetzung ist außerdem, dass sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)

- mindestens mit der aufgrund des Erstantrages geförderten Anzahl Nutztiere zu züchten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, die dafür ihren räumlichen Tätigkeitsbereich in Niedersachsen hat,
- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen, so dass die Tiere innerhalb eines 12-Monatszeitraums, bei Pferden zweimal innerhalb des Verpflichtungszeitraumes in Reinzucht angepaart werden oder Nachkommen geboren wurden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind,
- bei Schafen für je 50 beantragte weibliche Tiere mindestens einen gekörten und in das Zuchtbuch eingetragenen Bock nachzuweisen,
- der Einrichtung, die das betreffende Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich auf Anfrage bereit erklären, zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ beizutragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Aufwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt jährlich je Großvieheinheit (GVE)
- bis zu 200 EUR bei Zuchttieren (Zuchterhaltungsprämie),
einen **Abzug von 20 % erhalten** Rinder von Zweinutzungsrassen, die keiner Milchleistungsprüfung unterzogen werden, sowie Zuchttiere der Rasse Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind (DSN) mit einem Holstein-Friesian-Genanteil vom mehr als 10 und unter 25 v.H.,
 - bis zu 200 EUR zusätzlich bei Vatertieren (Zuchterhaltungsprämie),
 - 25 bis 240 EUR zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.
- 5.3 Der Förderbetrag je GVE wird jährlich auf der Grundlage der bewilligungsfähigen GVE i. V. m. den verfügbaren Haushaltsmitteln vom ML festgelegt.
- 5.4 Die Mindestbetragsförderung beträgt 100 EUR jährlich je Antrag.

6. Geltungsbereich

Niedersachsen

7. Antragstellung / Antragsweg

Erst- und Nachfolgeanträge sind bis zum **30. September** jeden Jahres des Bewilligungszeitraums - **Ausschlussfrist** - bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, FB 2.1 - GenV, Postfach 91 06 02, 30426 Hannover einzureichen.
Dabei ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Kontakt:

Herr Pleuß
Frau Schwanhold

Tel. 0511 3665-1325
Tel. 0511 3665-1280

Stand: 01.08.2020